

## Zur Testung symptomatischer Personen in der Ordination:

Im Rahmen der neuen Teststrategie des Bundesministeriums wurden jetzt auch mittels Verordnung die Covid-19 Testungen in der hausärztlichen Primärversorgungen ermöglicht.

Die Eckpunkte sind:

- Es handelt sich um eine Möglichkeit – keine Verpflichtung
- Ausreichende Sicherheit vor Übertragung muss gewährleistet sein – in Zeiten der Pandemie ohnehin für uns selbstverständlich
- Die Tests können individuell ausgewählt und bestellt werden: sie sind gut und schnell lieferbar.
- Die Abläufe können von jeder Ordination entsprechend deren Möglichkeiten gestaltet werden (Empfehlungen dazu s. weiter unten)
- Eine zeitliche oder räumliche Trennung der Patient\*innengruppen wird empfohlen – selbstverständlich lässt sich daraus keine Verpflichtung ableiten, die Ordinationszeiten dazu zu erweitern.
- In den Empfehlungen (s.unten) wird auch die nötige Schutzausrüstung beschrieben.
  - Für Niederösterreich schaffen Landesgesundheitsrätin und Landessanitätsdirektion Klarheit für uns Hausärzte: Das beigelegte Dokument „Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung in der Pandemie“ wird als Grundlage über die Entscheidung einer Quarantäne von Ordinationen verwendet werden – wir hoffen, dass weitere Bundesländer diesem Beispiel folgen werden.

Zu den Details

- Aufgrund der schweren Differenzierbarkeit zu anderen Infekten wird uns damit in den Ordinationen ermöglicht, im Falle eines klinischen Verdachts einer SARS-Cov2-Infektion Tests durchzuführen. Bei der Durchführung eines Antigentests (Point-of-Care Schnelltest) gilt, dass einem
  - **positiven** Testergebnis die Verdachtsmeldung folgt und die „klassische“ PCR-Testung nachfolgen muss.
  - bei einem **klinisch unplausiblen negativen** Ergebnis entsprechend des ärztlichen Urteils ebenfalls eine Nachtestung mittels PCR erfolgen kann.

*„Um das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion nachzuweisen, dürfen entweder PCR zum direkten Erregernachweis (PCR-Test) oder Antigen Test Point of Care Schnelltests verwendet werden. Welches Produkt konkret eingesetzt wird, hat sich nach dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu richten. Der Test muss jedenfalls CE zertifiziert sein (vgl. [https://covid-19-diagnostics.jrc.ec.europa.eu/devices?marking=&principle=ImmunoAssay-Antibody&format=&manufacturer=&text\\_name=#form\\_content](https://covid-19-diagnostics.jrc.ec.europa.eu/devices?marking=&principle=ImmunoAssay-Antibody&format=&manufacturer=&text_name=#form_content) ).“*

- Voraussetzung für die Testung in den Ordinationen ist die Gewährleistung der Sicherheit für Patient\*innen und Gesundheitspersonal:

*„ Es sind **eine räumliche bzw. zeitliche Trennung** von SARS-CoV-2-krankheitsverdächtigen Personen sowohl untereinander als auch von den sonstigen Patientinnen und Patienten **sowie geeignete Schutzmaßnahmen** entsprechend der Empfehlungen der Österreichischen Ärztekammer vorzunehmen. “*

- Sicherheit vor Infektion ist zu Pandemiezeiten **bei jedem Kontakt** ein zentrales Thema: auch Patient\*innen ohne „typische“ Symptome können infiziert sein.

Dazu wurden von der ÖGAM, der Bundessektion Allgemeinmedizin der ÖÄK in Kooperation mit der Karl Landsteiner Universität und der Universität Wien Empfehlungen erarbeitet, und in einem [Fact Sheet](#) kurz und übersichtlich zusammengefasst.

Wichtig ist: erfahrungsgemäß ist die Testung in den normalen Ordinationsablauf leicht und flüssig integrierbar, wenn diese wenigen Regeln beachtet werden:

**Der nasopharyngeale – oder oropharyngeale Abstrich zur Materialgewinnung sowohl für Antigentest als auch PCR macht somit keine andere Schutzausrüstung als die zur Untersuchung JEDES NICHT DIFFERENZIIERTEN Infektes notwendig: FFP2-Maske, Handschuhe, Visier oder Brille, Kittel oder Schürze.**

### Honorierung:

Die Honorierung des Mehraufwandes ist mit der Verordnung geregelt:

*„Für das Material, die Probenentnahmen, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in hat der Krankenversicherungsträger eine Fallpauschale*

- 1. in Höhe von insgesamt 65 € je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,*
- 2. in Höhe von insgesamt 50 € je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,*
- 3. in Höhe von insgesamt 35 € je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung*

*zu bezahlen. Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung.“*

Weitere Informationen hierzu werden in Kürze von Seiten der Sozialversicherungsträger und Länder-Ärztekammern verlautbart.